

# **Ordnung für die interne und externe Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg (Teilungsordnung)**

## **I. Grundsätzliches**

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um

#### **a. private Altersversorgung in Form von**

- Altersrentenversicherungen, soweit nicht bis zum Ehezeitende bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist,
- Altersvorsorgeverträge gemäß AltZertG , auch wenn bis zum Ehezeitende bereits eine Teilkapitalauszahlung beantragt wurde,
- Basisrentenverträge gemäß AltZertG,
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen.

#### **b. betriebliche Altersversorgung in Form von betrieblichen**

- Altersrentenversicherungen,
- Kapitallebensversicherungen,
- Versicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung) wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen.

#### **c. Der Teilung unterliegen nicht**

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind,
- private Kapitallebensversicherungen,
- private abgekürzte Leibrentenversicherungen,

- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht zum Ehezeitende bereits ausgeübt worden ist (Ausnahme: Altersvorsorgeverträge gemäß AltZertG ),
- private Risikolebensversicherungen,
- private und betriebliche selbständige Hinterbliebenenrentenversicherungen,
- private Versicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung) wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit.

Diese Teilungsordnung sieht differenzierte Regelungen für die Anwendungsbereiche A und B vor. Dem Anwendungsbereich A sind die Versorgungen nach a) und b) zugeordnet, sofern die betreffende Versicherung keine fondsgebundenen Teile beinhaltet. Dem Anwendungsbereich B sind die Versorgungen nach a) und b) zugeordnet, wenn die betreffende Versicherung fondsgebundene Teile beinhaltet.

Anders lautende Regelungen in den für den betreffenden Vertrag gültigen „Allgemeinen Bedingungen“ werden durch die Regelungen dieser Teilungsordnung ersetzt.

## **2. Grundsatz der internen Teilung**

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person eine neue Versorgung bei dem Versorgungsträger der zu teilenden Versorgung begründet.

Innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzen des Ausgleichswertes (vgl. § 14 VersAusglG) kann auch eine externe Teilung ohne Zustimmung des Ausgleichberechtigten erfolgen.

## **II. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten**

### **1. Ehezeitanteil**

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Versicherer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug (gem. § 169 VVG) jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus wird die für diesen Vertrag maßgebliche Bezugsgröße für noch nicht zugeteilte Bewertungsreserven und der Anspruch auf Schlussüberschussanteile einschließlich einer eventuell vorhandenen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Die jeweiligen Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

## **2. Ausgleichswert**

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

## **3. Kosten**

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 2 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 150 EUR, höchstens 350 EUR, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen. Die Entnahme der Kosten erfolgt zum Ersten des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.

## **4. Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils**

### **Anwendungsbereich A**

Der gemäß II.2 ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß II.3 zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet.

### **Anwendungsbereich B**

Der gemäß II.2 ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß II.3 ermittelten hälftigen Kosten bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote und eine Kosten-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird.

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt sich der

auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten. Durch Anwendung der Kostenquote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt und eine Begrenzung der Kosten nach unten bzw. oben gemäß II.3 ergibt sich der zu berücksichtigende Kostenabzug.

Das neue Anrecht wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt. Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

Eine formelmäßige Erläuterung des beschriebenen Berechnungsverfahrens ist dieser Teilungsordnung als Anlage beigefügt.

### **Ergänzung für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung, Anwendungsbereiche A und B**

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung wird zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils ein Kapitalwert gemäß § 45 Abs 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile einschließlich einer eventuell vorhandenen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in Euro ausgewiesenen Anteil des auszugleichenden Wertes hinzugerechnet werden. Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.

## **III. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person**

### **1. Grundsatz**

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und der Anspruch auf Schlussüberschussanteile einschließlich einer eventuell vorhandenen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert sowie um die hälftigen Kosten der internen Teilung gemindert. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Versicherung vermindern sich entsprechend.

Die Entnahme erfolgt gleichmäßig aus allen Bestandteilen des Rückkaufswertes.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

## **2. Zusatzversicherungen:**

Ist zu der Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen, reduziert sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente in der Weise, dass das Verhältnis zu den Leistungen aus der Hauptversicherung gleich bleibt.

Gleiches gilt für die Versicherungssummen aus ggf. eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherungen.

Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen werden so geteilt, dass sich die versicherte Rente in der Weise reduziert, dass das Verhältnis zwischen Haupt- und Zusatzversicherung gleich bleibt.

## **IV. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person**

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß II. 3 in Verbindung mit Abschnitt II.4 wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

### **1. Private Altersversorgung**

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Abschnitt II.2 ).
- Der Charakter der eingerichteten Altersversorgung entspricht hinsichtlich der Garantien und der Produktkategorie der ursprünglichen Altersversorgung.
- Es kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung
- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Materieller Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen

ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.

- Mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Verträge wird die Versicherung als aufgeschobene Rentenversicherung oder sofort beginnende Rentenversicherung, errichtet.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Die ausgleichsberechtigte Person ist Versicherungsnehmer der Versicherung.
- Eine gesetzliche Beitragserhaltsgarantie wird in Höhe des in das entstehende Anrecht einfließenden Einmalbeitrags gewährt.

## **2. Produktspezifische Besonderheiten**

Bei Teilung eines Altersvorsorgevertrages gemäß AltZertG wird der Vertrag des Ausgleichsberechtigten ebenfalls als Altersvorsorgevertrag gemäß AltZertG errichtet.

Bei Teilung eines Basisrentenvertrages gemäß AltZertG wird der Vertrag des Ausgleichsberechtigten ebenfalls als Basisrentenvertrag gemäß AltZertG errichtet.

## **3. Betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung**

Für die Teilung einer Direktversicherung gelten die in IV.1 festgelegten Regelungen mit folgenden Abweichungen:

- Für ein neu entstehendes Anrecht der betrieblichen Altersversorgung wird der gesamte Kapitalwert gemäß Abschnitt II.4 verwendet, um daraus neben der versicherten Leistung auch eine Beteiligung an Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen in Höhe der entsprechenden Bezugsgrößen gemäß Abschnitt II.2 zu begründen.
- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 3 Nr. 63 EStG förderfähige Direktversicherung, wird die neue Versicherung als ebensolche errichtet.
- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 40 b EStG a.F. lohnsteuerpauschalierungsfähige Direktversicherung, wird die neue Versicherung der ausgleichsberechtigten Person als Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht mit gleicher Steuersystematik errichtet. Dabei bleibt die Zusageart unverändert.
- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt,

wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird keine Versicherung errichtet sondern unmittelbar eine Kapitalzahlung erbracht.

- Die ausgleichsberechtigte Person erhält ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt, wobei der fortgeführte Teil der Versicherung als eigenständiger Vertrag geführt wird. Ein entsprechendes Angebot kann die ausgleichsberechtigte Person bei uns anfordern.
- Handelt es sich bei der zu teilenden Versicherung um eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen wird die zu errichtenden Rentenversicherung des Ausgleichsberechtigten mit einem Rentenbeginnalter von 65 Jahren errichtet.

## **V. Externe Teilung**

Sofern keine interne Teilung gemäß Abschnitt I.2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß II.2 als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt. Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Abschnitt III, jedoch ohne Kostenabzug.

## **VI. Anpassungsregelung**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wäre.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Oldenburg, den 23.03.2010  
Der Vorstand

(Thole)

(Schreiber)

## Anlage

### **Formelmäßige Erläuterung zum Abschnitt II.4 Anwendungsbereich B und Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des auf nach Ehezeitende auf Beitragszahlungen und Riskobeitragsentnahmen beruhenden Anteils**

Der gemäß II.2 ermittelte Ausgleichswert AW bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß II.3 ermittelten hälftigen Kosten KO bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen VV bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine

Ausgleichswert-Quote  $\alpha_{AW} = AW / VV$   
und eine  
Kosten-Quote  $\alpha_{KO} = KO / VV$

bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen  $VV^*$  das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen  $VV^*_{Ehe}$  bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil  $B^*$  abgezogen wird

$$VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*.$$

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten:

$$aWvK = VV^*_{Ehe} \cdot \alpha_{AW}.$$

Durch Anwendung der Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt und eine Begrenzung der Kosten nach unten ( $KO_{min}$ ) bzw. oben ( $KO_{max}$ ) gemäß 3. c) ergibt sich der zu berücksichtigende Kostenabzug:

$$KoAb = \text{Min}( KO_{max}; \text{Max}( KO_{min} ; VV^*_{Ehe} \cdot \alpha_{KO} ) )$$

Das neue Anrecht wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt:

$$aWvK - KoAb.$$

Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten ( $aWvK + KoAb$ ) gekürztes Vertragsvermögen

$$VV^* - (aWvK + KoAb).$$

Bei diesem Vorgehen nimmt der Kostenabzug auch an der Wertentwicklung des Vertrages nach Ehezeitende teil. Die einzubehaltenden Kosten belaufen sich insgesamt auf  $2 \cdot KoAb$ .

## Verfahren zur Ermittlung von $B^*$

Es bezeichnen  $t_0$  das Ehezeitende und  $t_n$  den Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils.  $t_i, i=0, \dots, n$ , sind die potentiellen Zeitpunkte zu denen Beiträge gezahlt bzw. Risikobeiträge entnommen werden.

$VV_{t_0} = VV$  bezeichnet das Vertragsvermögen zum Ehezeitende

$VV_{t_n} = VV^*$  bezeichnet das Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils

Es seien  $b_{t_i}, i=0, \dots, n-1$  die Beitragszahlungen saldiert mit den Risikobeitragsentnahmen (d.h., falls nur Risikobeitragsentnahmen zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden, sind diese Beträge negativ) zu den Zeitpunkten  $t_i$  und  $VV_{t_i}$  die Vertragsvermögen zu den Zeitpunkten  $t_i$  vor Berücksichtigung der Zahlung  $b_{t_i}$ .

Es gilt dann

$$B_{t_0} = 0$$

$$B_{t_{i+1}} = (B_{t_i} + b_{t_i}) \cdot VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i}),$$

$$B^* = B_{t_n}$$

d.h. der zum Zeitpunkt  $t_i$  vorhandene Beitragsanteil  $B_{t_i}$  entwickelt sich mit der selben Performance  $VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i})$  in der Zeit  $[t_i, t_{i+1}]$  wie das zu Beginn der Periode vorhandene Vermögen  $VV_{t_i} + b_{t_i}$